

!! CGB Geschichte der sozialen Marktwirtschaft – Die Sozialgesetze – Bismarcks Weitblick !!

Die Ausgangssituation von 1881

Die Industrialisierung in Deutschland mit der Einführung von Arbeit an Maschinen und Fließbändern ließ die sozialen Probleme wie Verelendung der Arbeiterschaft, geringe Löhne und vor allem keine materiellen Absicherungen gegen Krankheit, Invalidität oder Tod prekär werden. Diese „soziale Frage“ bestimmte insoweit in erster Linie die Innenpolitik von Reichskanzler Otto von Bismarck (1871 – 1890), der im Volksmund auch gerne der „eiserne Kanzler“ genannt wurde.

Otto von Bismarck verfolgte dabei eine wohl kalkulierte Doppelstrategie. Es war sein maßgebliches Bestreben eine Lösung für diese prekären Verhältnisse zu finden, gleichzeitig sollte diese Lösung aber auch seinem persönlichen Machterhalt dienen. Er setzte dieses Ziel zunächst mit dem sogenannten Sozialistengesetz („Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“) vom 21. Oktober 1878 um. Damit sollten die politischen Organisationen der Arbeiter gezielt mundtot gemacht werden. Gleichzeitig beabsichtigte Otto von Bismarck mit der Schaffung der Sozialversicherungen die Arbeiter in den deutschen Staat zu integrieren und hinter sich zu bringen.

Die Krankenversicherung von 1883

Das „Gesetz betreffend die Krankenversicherung für Arbeiter“ wird vom Reichstag am 31. März 1883 verabschiedet. Wesentliches Kriterium des Gesetzes ist die für alle Arbeiter verpflichtende Mitgliedschaft in einer Krankenkasse, die unter staatlicher Aufsicht steht.

Wie heute wurde diese Krankenkasse über Beiträge finanziert. Damals zahlten jedoch die Arbeiter zwei Drittel der Beiträge und nur ein Drittel die Arbeitgeber. Die Versicherten der Krankenkasse erwarben mit ihren Beiträgen einen Rechtsanspruch auf freie und medikamentöse ärztliche Behandlung für maximal 13 Wochen und einen Krankengeldanspruch in Höhe von 50 Prozent des Arbeitslohnes.

Die Unfallversicherung von 1884

Am 6. Juli 1884 verabschiedet der Reichstag ein „Unfallversicherungsgesetz“. Durch dieses Gesetz löste die öffentlich-rechtliche Unfallversicherung die privatrechtliche Haftpflicht des Arbeitgebers ab. Finanziert wurde diese Unfallversicherung allein durch den Arbeitgeber. Versicherungsträger werden Berufsgenossenschaften, die zu diesem Zweck eigens gegründet wurden und diese Aufgabe auch heute noch übernehmen. Die Berufsgenossenschaften (BG) übernehmen die Kosten für die ärztliche Behandlung bei einem Arbeits- oder Wegeunfall. Darüberhinaus waren und sind sie für die Unfallverhütung verantwortlich.

Die Rentenversicherung von 1889

Das „Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung“ verabschiedet der Reichstag am 24. Mai 1889. Durch das Gesetz werden Arbeiter und einfache Angestellte ab dem 16. Lebensjahr versicherungspflichtig. Träger der Versicherungen waren die damaligen Landesversicherungsanstalten. Die Rentenversicherung wurde paritätisch zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert. Zu jeder Rente wurde darüber hinaus ein Reichszuschuss von 50 Reichsmark pro Jahr gezahlt. Die Altersrente wurde ab dem 70. Lebensjahr ausgezahlt.

Bedeutung der Sozialgesetze für die Gegenwart

Die Sozialgesetze von Otto von Bismarck aus den Jahren 1883-1889 sind die maßgeblichen Grundsteine auf dem Weg Deutschlands zu einem der modernsten Sozialstaaten mit sozialer Marktwirtschaft in Europa.

Die Sozialgesetze waren im Zeitpunkt ihres Entstehens Pionierwerke sozialen Denkens, welches auch heute unser Verständnis des Deutschen Staates prägt.

Die drei Sozialgesetze, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Rentenversicherung fanden damals selbstverständlich auch international Beachtung.

Obwohl Otto von Bismarck neben den sozialen Überlegungen auch sein persönliches Machtstreben und die Verhinderung der Sozialdemokratie im Auge hatte, sind die Sozialversicherungen die Grundlage unseres heutigen Sozialstaates

Durch dieses Sozialversicherungssystem stieg die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer an. Mit dem Sozialsystem erkannte der Staat an, dass er eine gesamtgesellschaftliche Fürsorgepflicht für hilfsbedürftige Beschäftigte trägt. Ein Grundsatz der auch heute die gesellschaftliche sozialpolitische Diskussion prägt.